

# Beitragsordnung

nach § 5 der Vereinssatzung des VKK TH e.V.

Aufgrund § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung des VKK TH e.V. hat die Mitgliederversammlung des VKK TH e.V. am 30. September 2020 folgende Beitragsordnung erlassen:

## §1

### Grundsatz

Aufgrund seiner Tätigkeiten nach der Vereinssatzung entstehen dem VKK TH e.V. Kosten, die durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Schulungsgebühr sowie durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Das Nähere hierzu regelt diese Beitragsordnung.

## §2

### Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

1

## §3

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Natürliche Personen als Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 24,00 € pro Jahr.
- (2) Fraktionen von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen zahlen für jedes gewählte Fraktionsmitglied, solange es der Fraktion angehört, einen Jahresbeitrag i. H. v. 20,00 €. Für Fraktionsmitglieder nach Satz 1 entfällt der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1.
- (3) Natürliche Personen als Vereinsmitglieder, die Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des deutschen Bundestages oder des Thüringer Landtages sind, zahlen abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 einen monatlichen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 10,00 €

## §4

### Beitrag für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen

Der Beitrag für Teilnehmer an Schulungsveranstaltungen, die einen Mitgliedsbeitrag nach § 3 nicht gezahlt haben, beträgt 8,00 € je Schulungsveranstaltung. Beim Besuch von Schulungsveranstaltungen haben Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsbestätigung vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird der Beitrag nach Satz 1 erhoben.

## §5

### Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 3 ist jährlich zum Jahresbeginn, spätestens zum 31. Januar des Jahres fällig und an den Verein zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt von Mitgliedern wird keine anteilige Berechnung der Beiträge vorgenommen. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 31. Januar des Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag abweichend von Satz 1 einen Monat nach Zugang der Mitgliedsbestätigung fällig.
- (2) Änderungen der Einteilung der Beitragsgruppenzugehörigkeit nach Paragraph 3 der Beitragsordnung müssen dem Verein bis spätestens 31.12. des Vorjahres schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach Abs. 1 hat über Lastschrift oder per Überweisung auf die Bankverbindung des Vereins zu erfolgen.
- (4) Der Beitrag für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen nach § 4 ist bei Besuch derselben per Handkasse gegen Einzahlungsquittung vor Beginn der Schulungsveranstaltung an den Dozenten oder das mit dem Beitragseinzug beauftragte Vereinsmitglied zu entrichten.
- (5) Bei Zahlungsverzug von Beiträgen erfolgt nach zwei Monaten Mahnung. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr i.H. v. 5,00 erhoben.

## § 6 Inkrafttreten

2

Diese Beitragsordnung tritt am 31. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. Oktober 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 27. Januar 2023

- Vereinsvorsitzende/r